

BGer 9C 587/2017 vom 8. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_587_2017

FR: TF 9C 587/2017 du 8 octobre 2018

IT: TF 9C 587/2017 del 8 ottobre 2018

Regeste

Berufliche Vorsorge (gebundene Vorsorge) | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

/3 %, berechnen wir die Leistungen im Verhältnis zum Grad der Erwerbsunfähigkeit. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % gibt weder Anspruch auf Prämienbefreiung noch auf Rente.

E. 2.1

Definition der Erwerbsunfähigkeit Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge medizinisch objektiv feststellbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage) und sie dadurch gleichzeitig einen Erwerbsausfall oder einen diesem entsprechenden finanziellen Nachteil erleidet. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die hierfür notwendigen Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht der Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat und demjenigen, das die versicherte Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte. Bei einem vor der Erwerbsunfähigkeit schwankenden Einkommen und bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Berechnung aufgrund des Durchschnittseinkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden 24 Monate.

E. 2.3

Teilweise Erwerbsunfähigkeit Teilweise Erwerbsunfähigkeit gibt Anspruch auf herabgesetzte Leistungen. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit jedoch mindestens 66

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer aus gebundener Vorsorge zufolge mindestens 25%iger Erwerbseinkünfte eine Erwerbsunfähigkeitsrente und Prämienbefreiungen zustehen. Dabei ist unter den Verfahrensbeteiligten nur mehr die Bemessung der Erwerbsunfähigkeit strittig, wogegen allseits anerkannt wird, dass der Versicherte einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit (in körperlicher Hinsicht leicht bis mittelschwer, wechselbelastend, ohne längerdauernde vorgeneigte oder verdrehte Rumpfformen) uneingeschränkt ganztags nachgehen könnte.

E. 3.1

Was das (tatsächliche) Erwerbseinkommen anbelangt, das der Beschwerdeführer "vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit" erzielt hat (Ziff. 2.1 Abs. 2 AVB), stellt die Vorinstanz zu Recht auf den unmittelbar vor dem Unfallereignis (5. März 2006) erzielten Jahreslohn von Fr. 63'446.- ab. Dieser setzt sich zusammen aus dem als Tankwagen-Chauffeur bei der B._____ (in einem Vollzeitpensum) erzielten Lohn von Fr. 59'194.- und dem Nebenerwerbseinkommen als selbständiger Landwirt von Fr. 4'252.-. Entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers besteht kein Grund, das Erwerbseinkommen aus dem früheren, bis Ende 2003 dauernden Arbeitsverhältnis mit der C._____ heranzuziehen. Daran ändert nichts, dass der Versicherte die dortige Stelle als Futtermühlen-Fahrer wegen einer Allergie gegen die zu transportierenden Produkte verloren hat (vgl. die Nichteignungsverfügung der Suva vom 3. September 2003 sowie den entsprechenden Deckungsausschluss gemäss Police Nr....02). Denn die hier geltend gemachte Erwerbsunfähigkeit als nach den AVB versichertes Ereignis ist unbestrittenermassen allein auf den Unfall vom 5. März 2006 zurückzuführen. Der erwähnte Jahreslohn von Fr. 63'446.- wurde von der Vorinstanz zu Recht der statistisch ausgewiesenen Einkommensentwicklung angepasst, damit er dem nachfolgend zu ermittelnden Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage gegenübergestellt werden kann. Mit Blick auf die 24-monatige Wartefrist hat diese Anpassung allerdings nicht bloss bis 2007, sondern bis ins Jahr 2008 zu erfolgen, woraus ein Jahreseinkommen von Fr. 65'775.- resultiert (Nominallohnindex für Männer 2006: 100,8; 2008: 104,5 Punkte [2005 = 100; Bundesamt für Statistik, Lohnentwicklung 2008, S. 20, Tabelle T1.1.05, Verkehr/Nachrichtenübermittlung; BGE 129 V 408 E. 3.1.2 S. 410).

E. 3.2

Als Invalideneinkommen gemäss Ziff. 2.1 Abs. 2 AVB gilt das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte. Die Vorinstanz hat sich hier zu Recht für die zweitgenannte Variante entschieden und diesbezüglich die tabellarischen Lohnansätze gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen. Entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers kann nicht auf das von Mai 2008 bis Juni 2014 bei der D._____ GmbH als Chauffeur erzielte Einkommen abgestellt werden. Denn dort war er lediglich in einem 60%-Pensum angestellt und schöpfte somit die ihm verbliebene Arbeits- und Erwerbsfähigkeit keineswegs voll aus. Eine Aufrechnung jenes Einkommens auf dasjenige eines Vollpensums scheidet ebenfalls aus (vgl. SVR 2014 IV Nr. 37 S. 130 E. 7.2, 8C_7/2014). Die Vorinstanz hat für das Bundesgericht nämlich verbindlich festgestellt (E. 1 hievore), es sei nicht erwiesen, dass die Arbeitgeberfirma gewillt oder betrieblich überhaupt in der Lage gewesen wäre, dem Beschwerdeführer eine Vollzeitbeschäftigung anzubieten. Abgesehen davon hat der Versicherte in seiner vorinstanzlichen Stellungnahme vom 3. Februar 2016 selber eingeräumt, seine "Arbeitskapazität für eine auswärtige

Erwerbstätigkeit" sei wegen der (nach dem Unfall erfolgten) Vergrößerung seines Bauernhofs "gegenüber früher reduziert". Heranzuziehen ist die LSE-Ausgabe 2008, welche in Tabelle T A1 des Anhangs einen allgemeinen Zentralwert (Median) für sämtliche Wirtschaftszweige des privaten Sektors in Höhe von Fr. 4'806.- (standardisierter monatlicher Bruttolohn von Männern bei Ausübung einfacher und repetitiver Tätigkeiten [Anforderungsniveau 4]) ausweist. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist angesichts der von der Klinik E._____ aufgrund einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) bescheinigten Palette an zumutbaren Verweistätigkeiten vom branchenübergreifenden Median auszugehen und nicht von demjenigen einer spezifischen beruflichen Ausrichtung (etwa als Chauffeur). Der angeführte Tabellenwert von Fr. 4'806.- entspricht - unter Berücksichtigung, dass die ihm zugrunde gelegte Arbeitszeit von 40 Wochenstunden geringer ist als die im Jahre 2008 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit (aller Wirtschaftszweige) von wöchentlich 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft, 2015 Heft 3/4, S. 88, Tabelle B 9.2) - einem Monatslohn von Fr. 4'998.- bzw. einem Jahresverdienst von Fr. 59'976.-. Aus der Gegenüberstellung mit dem vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielten Einkommen von Fr. 65'775.- (E. 3.1 hievor) ergibt sich eine Erwerbsunfähigkeit von 9 %. Wenn man - wie in der Beschwerde geltend gemacht - in Abweichung vom vorinstanzlichen Entscheid einen sog. leidensbedingten Abzug von 15 % des Invalideneinkommens gewährt (Fr. 59'976.- x 0,85 = Fr. 50'980.-), resultiert eine 22%ige Erwerbseinbusse. Das leistungsbegründende Minimalmass einer 25%igen Erwerbsunfähigkeit gemäss Ziff. 2.3 Abs. 2 letzter Satz AVB wird in keinem Fall erreicht.

E. 4

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG). Die Beschwerdegegnerin, welche im hier interessierenden Zusammenhang - als Anbieterin einer gebundenen Vorsorgeversicherung (Säule 3a) - eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG ; Urteil 9C_867/2014 vom 11. August 2015 E. 5, nicht publ. in: BGE 141 V 439 , aber in: SVR 2016 BVG Nr. 5 S. 17).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.